

Satzung

des Landesverbandes der Pneumologen Hamburg und Schleswig-Holstein
(Ärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde) e.V.
angenommen auf der Mitgliederversammlung
am 13.11.04

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Landesverband der Pneumologen Hamburg und Schleswig-Holstein (Ärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde) e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Berufsinteressen der in der Lungen- und Bronchialheilkunde tätigen Ärzte zu fördern.

Zu seinen Aufgaben gehört die wissenschaftliche Fortbildung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder in Hamburg und Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Lungen- und Bronchialheilkunde tätige oder tätig gewesene Arzt werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Abdruck dieser Satzung. Für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge erforderlich.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muß bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Mitglieder können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr lungenärztlich tätig sind. Der Ausschluß ist auch zulässig,
 - a) wenn der Mitgliederbeitrag unbegründet trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gemäß der gesetzten angemessenen Frist bezahlt worden ist;
 - b) wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt;
 - c) aus einem anderen wichtigen Grund.
5.
 - a) Der Ausschluß wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitgeteilt.
 - b) Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluß binnen einer Frist von vier Wochen seit Zugang des ihm den Ausschluß anzeigenden Schreibens Berufung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzulegen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer endgültig in Anwesenheit des betroffenen Mitgliedes. Dieses ist zu dieser Versammlung schriftlich mit Empfangsbekanntnis zu laden. Erscheint er trotz Ladung unentschuldigt nicht, verfällt die Berufung.

6. Die Mitglieder werden in folgende Untergruppen gegliedert:

- a) Freipraktizierende Ärzte haben volle Mitgliedschaft im Sinne einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Bundesverband.
- b) Ärzte im öffentlichen und betrieblichen Gesundheitswesen und in Kliniken tätige Ärzte gelten als außerordentliche Mitglieder ohne Mitgliedschaft im Bundesverband. Sie sind in der Gesellschaft voll stimmberechtigt und können alle Funktionen und Abstimmungen wahrnehmen mit Ausnahme derer, die den Bundesverband betreffen. Auf Wunsch können sie volle Mitgliedschaft gemäß a) erhalten. Sie sind dann zur Entrichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- c) Ärzte in Weiterbildung und im Ruhestand haben eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht und ohne Mitgliedschaft im Bundesverband.

Die Zugehörigkeit zu der betreffenden Untergruppe richtet sich nach der hauptberuflichen Tätigkeit.

7. Mitglieder, die sich um den Landesverband der Pneumologen Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen.
8. Der Vorstand kann durch Beschluß wegen besonderer Verdienste einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung "Ehrevorsitzender des Landesverbandes der Pneumologen Hamburg und Schleswig-Holstein e.V." verleihen. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und kann im Auftrage des Vorstandes Einzelfunktionen übernehmen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§3) und der Vorstand (§6).

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer alle vier Jahre;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - d) die Beschlußfassung über alle gestellten Anträge und Vereinsangelegenheiten sowie über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Jahr zusammentreten. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen; die Einladungen sind spätestens am vierzehnten Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung zur Post zu geben (alternativ mittels elektronischer Medien). Die Festsetzung der endgültigen Tagesordnung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

- 4.
- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluß ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erhebung eines außerordentlichen Beitrages und Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Einladung gefolgt ist. Der Beschluß erfordert Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden.
 - c) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so entscheidet eine zweite, zu der ordnungsgemäß einzuladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, aber ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
5. Wahlen zum Vorstand werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss entweder durch Akklamation oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Geheime Wahl kann vom Vorstand oder jedem Mitglied beantragt werden. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung jeden für sich und in seiner Funktion aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Generell müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus verschiedenen Bundesländern kommen. Jedes Bundesland (Hamburg und Schleswig-Holstein) stellt mindestens 3 Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und die Kassenprüfer.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 4 Beisitzern
 - d) dem Kassenwart

Die sieben Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern gewählt. Aus den sieben Vorstandsmitgliedern wählen anschließend die Versammlungsteilnehmer den Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. (§5.5) Der Vorstand wiederum wählt aus seiner Mitte den Kassenwart mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 - a) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, so rückt an seine Stelle dasjenige Mitglied, das bei der Wahl nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.
 - b) Eine Nachwahl ist zulässig.
3. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - a) Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Er ist gehalten, eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
 - b) Er führt die laufenden Geschäfte, über die er jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
 - c) Der Vorsitzende hat für die Einladungen zur Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen, die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen festzulegen und auch auf den Mitgliederversammlungen den Vorsitz zu führen.
 - d) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sollen spätestens am vierzehnten Tag vor dem Tag der Zusammenkunft zur Post gegeben

werden (alternativ Nutzung elektronischer Medien). Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat eine erneute Abstimmung zu erfolgen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst über seine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand hat seine gefaßten Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung von einem jeweils bestimmten Protokollführer aufzeichnen zu lassen. Für den Nachweis eines Beschlusses dient die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitunterzeichnete Ausfertigung.
5. Der Vorstand beruft für Sonderfragen sachverständige Ärzte zu seinen Sitzungen.

§ 7

Kassenführung

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, doch kann der Vorstand dem Kassenwart allein die Vollmacht für den Geldverkehr erteilen. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 8

Beitragszahlung

Jedes Mitglied hat spätestens bis Ende des Monats Februar seinen Jahresbeitrag zu zahlen, falls ein Bankeinzug nicht möglich ist. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Reichen die durch die Beiträge aufgebrauchten Mittel für die Ausgaben des Vereins nicht aus, so kann durch die Mitgliederversammlung ein einmaliger außerordentlicher Beitrag beschlossen werden.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich, nach Möglichkeit vor der Jahresmitgliederversammlung, von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Kassenprüfer werden mindestens alle 2 Jahre neu gewählt, eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Nachricht an sämtliche Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluß erfolgt die Abwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden und soll einer Wohlfahrtseinrichtung für Ärzte und deren Hinterbliebene zugeführt werden.

Die Verwendung darf nur im Einvernehmen mit dem Finanzamt erfolgen.

*Landesvorstand
B.J.P. 11/11/12*

01 29 653

*Dr. med. Jans C. Beel
Schicht für Lungentherapie
Internist, Allergologe
Ferdinandstr. 6-8, Tel. 04 51 17*

23.8.05

Die Änderung der Satzung vom 13. 11. 2004
ist am 26. 10. 2005 in das
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.



Das Amtsgericht
Abteilung 3
Frohn
Justizangestellte
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle